

Informationspflichten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung von Einwendungen im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Brokdorf sowie

zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den Bauantrag nach § 67 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe

nach Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)

Abteilung V 7, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

De-Mail: poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MELUND erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Die/Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

E-Mail: datenschutz@melund.landsh.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Die PreussenElektra GmbH und die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG (Antragstellerinnen) haben beim MELUND als atomrechtliche Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Brokdorf beantragt.

Daneben haben die Antragstellerinnen die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem zu errichtenden Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe beantragt. Für die Errichtung des Lagers haben die Antragstellerinnen außerdem beim Amt Wilstermarsch einen Bauantrag an die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 73 LBO gestellt.

Nach § 7 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) können innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 AtVfV Einwendungen gegen dieses Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der Frist werden nach § 7 Abs. 1 S. 2 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Genehmigungsbehörde erörtert die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mündlich mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben. Dieser Erörterungstermin ist nach § 12 Abs. 1 S. 1 AtVfV nicht öffentlich, so dass neben der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde grundsätzlich nur Personen teilnehmen dürfen, die Einwendungen erhoben haben, § 12 Abs. 1 S. 2 AtVfV. Schließlich ist nach § 15 Abs. 3 AtVfV die behördliche Entscheidung über den Genehmigungsantrag den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Ist die Entscheidung an mehr als 300 Personen zuzustellen, so werden diese Zustellungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Um die Einwendungen im weiteren Verfahren berücksichtigen zu können, werden folgende Ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet, wenn Sie eine Einwendung erheben:

- Personenstammdaten (Anrede, Titel, Vorname, Nachname)
- Anschrift
- Ggf. E-Mail-Adresse
- Ggf. weitere personenbezogene Informationen, die sich aus dem Inhalt der Einwendungen ergeben

Bei Einwendungen, die die Voraussetzungen des § 80a des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) erfüllen (gleichförmige Eingaben), wird auch der Beruf des Vertreters verarbeitet, soweit dieser benannt ist.

Im Rahmen eines noch zu bestimmenden Erörterungstermins wird gem. § 13 Abs. 1 AtVfV eine Niederschrift mit einer personenbezogenen Zuordnung der Redebeiträge angefertigt und es erfolgt eine Tonaufzeichnung.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 7, 8, 13 ff AtVfV und § 3 des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- die ARGE Stilllegung und Abbau, bestehend aus der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG und der ESN Sicherheit und Zertifizierung GmbH sowie deren Unterauftragnehmerin, der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, die als Sachverständige gemäß § 20 Satz 1 AtG von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren zugezogen wurde,
- Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, auf dessen Servern sich die Datenbanken des MELUND befinden, in denen die personenbezogenen Daten gespeichert werden können,
- andere Abteilungen des MELUND, soweit diese mit der Pflege dieser Datenbanken betraut sind,
- Gerichte und Beteiligte bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten.

Darüber hinaus ist der Inhalt der Einwendungen nach § 7 Abs. 2 AtVfV den Antragstellerinnen bekanntzugeben. Außerdem ist der Inhalt der Einwendungen den nach § 7 Abs. 4 S. 1 AtG zu beteiligenden Behörden bekanntzugeben, wenn die Einwendungen deren Zuständigkeitsbereich berühren.

Nach § 13 Absatz 2 AtVfV wird den Antragstellerinnen sowie auf Anforderung auch demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift der Niederschrift über den Erörterungstermin überlassen.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bei der verantwortlichen Stelle solange gespeichert, wie dies unter Beachtung etwaiger Aufbewahrungsfristen für die jeweilige

Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Speicherung ist in der Regel solange erforderlich, wie die im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung von Ihnen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden kann.

Nach Nr. 4.2.2 der Aktenordnung des Landes Schleswig-Holsteins werden Akten der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung grundsätzlich fünf Jahre aufbewahrt.

Im Falle der Tonbandaufzeichnung erfolgt die Speicherung gem. § 13 Abs. 1 S. 6 AtVfV bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO i.V.m. § 9 LDSG).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO und § 11 LDSG).

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie nach Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Aufsichtsbehörde für öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein ist die „Landesbeauftragte für Datenschutz“. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://www.datenschutzzentrum.de/> entnehmen.